Deutscher Bundestag **Drucksache 17/5930**

17. Wahlperiode 25. 05. 2011

Beschlussempfehlung und Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/3122 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes

A. Problem

Die Richtlinie 2009/109/EG vom 16. September 2009 hat zu Änderungen der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG, 82/891/EWG und 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflichten bei Verschmelzungen und Spaltungen von Gesellschaften geführt. Die Änderungen dienen dazu, die Verwaltungslasten der in der Gemeinschaft ansässigen Unternehmen zu reduzieren. Im Bereich der Verschmelzung und Spaltung soll dies durch Erleichterungen für Berichtspflichten, für die Prüfung durch Sachverständige, für die Information der Anteilsinhaber vor der Beschlussfassung und für die Veröffentlichung bestimmter Unterlagen erreicht werden. Soweit diese Änderungen zwingende Vorschriften betreffen, müssen sie bis zum 30. Juni 2011 in deutsches Recht umgesetzt werden. Mit dem Gesetzentwurf soll dieser Pflicht nachgekommen werden. Zudem werden einige optionale Bestimmungen der Richtlinien in deutsches Recht umgesetzt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung. Im Wesentlichen empfiehlt der Ausschuss, die im Gesetzentwurf vorgesehene Unterrichtungspflicht über Vermögensveränderungen auf Verschmelzungen und Spaltungen unter Beteiligung von Aktiengesellschaften zu beschränken und die Regelung dem entsprechend nicht in die allgemeinen Vorschriften des Umwandlungsgesetzes, sondern in die besonderen Vorschriften für Verschmelzungen unter Beteiligung von Aktiengesellschaften einzufügen. Weiterhin soll entsprechend den europarechtlichen Vorgaben klargestellt werden, dass die Unterrichtung in der Hauptversammlung zu erfolgen hat. Der erforderliche sachliche und zeitliche Zusammenhang zwischen dem konzernrechtlichen Squeeze-out und der nachfolgenden Verschmelzung soll verstärkt werden.

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/3122 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Berlin, den 25. Mai 2011

Der Rechtsausschuss

Siegfried Kauder (Villingen-Schwenningen)
Vorsitzender

Dr. Stephan Harbarth
Berichterstatter

Marco Buschmann
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes – Drucksache 17/3122 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

Entwurf

—

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes[1)]

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. *§ 8 Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 und 4 ersetzt:*

   „(3) Die Vertretungsorgane jedes der an der Verschmelzung beteiligten Rechtsträger haben dessen Anteilsinhaber vor der Beschlussfassung über jede wesentliche Veränderung des Vermögens des Rechtsträgers zu unterrichten, die zwischen dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags oder der Aufstellung des Entwurfs und dem Zeitpunkt der Beschlussfassung eingetreten ist. Die Vertretungsorgane haben über solche Veränderungen auch die Vertretungsorgane der anderen beteiligten Rechtsträger zu unterrichten; diese haben ihrerseits die Anteilsinhaber des von ihnen vertretenen Rechtsträgers vor der Beschlussfassung zu unterrichten.

   (4) Der Bericht nach Absatz 1 und die Unterrichtung nach Absatz 3 sind jeweils nicht erforderlich, wenn

   1. *alle Anteilsinhaber aller beteiligten Rechtsträger auf sie verzichten oder*
   2. *sich alle Anteile des übertragenden Rechtsträgers in der Hand des übernehmenden Rechtsträgers befinden.*

   Die Verzichtserklärungen sind notariell zu beurkunden.“

[1)]) Artikel 1 und *3* dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L 259 vom 2.10.2009, S. 14).

Beschlüsse des 6. Ausschusses

—

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes[1)]

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Umwandlungsgesetzes

Das Umwandlungsgesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210; 1995 I S. 428), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

entfällt

[1)] Artikel 1 und **2** dieses Gesetzes dienen der Umsetzung der Richtlinie 2009/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. September 2009 zur Änderung der Richtlinien 77/91/EWG, 78/855/EWG und 82/891/EWG des Rates sowie der Richtlinie 2005/56/EG hinsichtlich der Berichts- und Dokumentationspflicht bei Verschmelzungen und Spaltungen (ABl. L 259 vom 2.10.2009, S. 14).

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
2. In § 9 Absatz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2“ ersetzt.	**entfällt**
3. In § 12 Absatz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 2 und 3“ durch die Wörter „§ 8 Absatz 2 und 4“ ersetzt.	**entfällt**
4. In § 17 Absatz 1 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 4“ ersetzt.	**entfällt**
5. § 52 wird wie folgt geändert:	**1**. § 52 wird wie folgt geändert:
a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird aufgehoben.	b) u n v e r ä n d e r t
6. In § 56 wird die Angabe „§§ 51, 52 Abs. 1, §§ 53, 54 Abs.“ durch die Angabe „§§ 51 bis 53, 54 Absatz“ ersetzt.	**2**. u n v e r ä n d e r t
7. § 62 wird wie folgt geändert:	**3**. § 62 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst: „§ 62 Konzernverschmelzungen“.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nach Absatz 3 Satz 6 wird folgender Satz eingefügt: „Die Unterlagen können dem Aktionär mit dessen Einwilligung auf dem Wege elektronischer Kommunikation übermittelt werden.“	b) u n v e r ä n d e r t
c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:	c) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:
„(4) Befindet sich das gesamte Stamm- oder Grundkapital einer übertragenden Kapitalgesellschaft in der Hand einer übernehmenden Aktiengesellschaft, so ist ein Verschmelzungsbeschluss des Anteilsinhabers der übertragenden Kapitalgesellschaft nicht erforderlich. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannten Verpflichtungen nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages für die Dauer eines Monats zu erfüllen sind.	„(4) Befindet sich das gesamte Stamm- oder Grundkapital einer übertragenden Kapitalgesellschaft in der Hand einer übernehmenden Aktiengesellschaft, so ist ein Verschmelzungsbeschluss des Anteilsinhabers der übertragenden Kapitalgesellschaft nicht erforderlich. **Ein solcher Beschluss ist auch nicht erforderlich in Fällen, in denen nach Absatz 5 Satz 1 ein Übertragungsbeschluss gefasst und mit einem Vermerk nach Absatz 5 Satz 7 in das Handelsregister eingetragen wurde.** Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannten Verpflichtungen nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages für die Dauer eines Monats zu erfüllen sind. **Spätestens bei Beginn dieser Frist ist die in § 5 Absatz 3 genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen.**
(5) In Fällen des Absatzes 1 kann die Hauptversammlung einer übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes fassen, wenn der übernehmenden Gesellschaft (Hauptaktionär) Aktien in Höhe von neun Zehnteln des Grundkapitals gehören. Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf muss die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannten Verpflichtungen nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages für die Dauer eines Monats zu erfüllen sind. Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf ist gemäß § 327c Absatz 3 des Aktiengesetzes zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Der	(5) In Fällen des Absatzes 1 kann die Hauptversammlung einer übertragenden Aktiengesellschaft innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages einen Beschluss nach § 327a Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes fassen, wenn der übernehmenden Gesellschaft (Hauptaktionär) Aktien in Höhe von neun Zehnteln des Grundkapitals gehören. Der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf muss die Angabe enthalten, dass im Zusammenhang mit der Verschmelzung ein Ausschluss der Minderheitsaktionäre der übertragenden Gesellschaft erfolgen soll. Absatz 3 gilt mit der Maßgabe, dass die dort genannten Verpflichtungen nach Abschluss des Verschmelzungsvertrages für die Dauer eines Monats zu erfüllen sind. **Spätestens bei Beginn dieser Frist ist die in § 5 Absatz 3 genannte Zuleitungsverpflichtung zu erfüllen.** Der Verschmelzungsvertrag oder

Entwurf

Anmeldung des Übertragungsbeschlusses (§ 327e Absatz 1 des Aktiengesetzes) ist der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf *in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift* beizufügen. Im Übrigen bleiben die §§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes unberührt.“

8. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 8 Absatz *4* Satz 1 *Nummer 1* und Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Zwischenbilanz muss auch dann nicht aufgestellt werden, wenn die Gesellschaft seit dem letzten Jahresabschluss einen Halbjahresfinanzbericht gemäß § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes veröffentlicht hat. Der Halbjahresfinanzbericht tritt zum Zwecke der Vorbereitung der Hauptversammlung an die Stelle der Zwischenbilanz.“

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unterlagen können dem Aktionär mit dessen Einwilligung auf dem Wege elektronischer Kommunikation übermittelt werden.“

9. § 69 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Prüfer kann der Verschmelzungsprüfer bestellt werden.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.

10. § 75 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Zum Gründungsprüfer (§ 33 Absatz 2 des Aktiengesetzes) kann der Verschmelzungsprüfer bestellt werden.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

sein Entwurf ist gemäß § 327c Absatz 3 des Aktiengesetzes zur Einsicht der Aktionäre auszulegen. Der Anmeldung des Übertragungsbeschlusses (§ 327e Absatz 1 des Aktiengesetzes) ist der Verschmelzungsvertrag **in Ausfertigung oder öffentlich beglaubigter Abschrift** oder sein Entwurf beizufügen. **Die Eintragung des Übertragungsbeschlusses ist mit dem Vermerk zu versehen, dass er erst gleichzeitig mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird.** Im Übrigen bleiben die §§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes unberührt.“

4. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„§ 8 Absatz **3** Satz 1 **erste Alternative** und Satz 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Zwischenbilanz muss auch dann nicht aufgestellt werden, wenn die Gesellschaft seit dem letzten Jahresabschluss einen Halbjahresfinanzbericht gemäß § 37w des Wertpapierhandelsgesetzes veröffentlicht hat. Der Halbjahresfinanzbericht tritt zum Zwecke der Vorbereitung der Hauptversammlung an die Stelle der Zwischenbilanz.“

b) unverändert

5. § 64 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) In der Hauptversammlung sind die in § 63 Absatz 1 bezeichneten Unterlagen zugänglich zu machen. Der Vorstand hat den Verschmelzungsvertrag oder seinen Entwurf zu Beginn der Verhandlung mündlich zu erläutern und über jede wesentliche Veränderung des Vermögens der Gesellschaft zu unterrichten, die seit dem Abschluss des Verschmelzungsvertrags oder der Aufstellung des Entwurfs eingetreten ist. Der Vorstand hat über solche Veränderungen auch die Vertretungsorgane der anderen beteiligten Rechtsträger zu unterrichten; diese haben ihrerseits die Anteilsinhaber des von ihnen vertretenen Rechtsträgers vor der Beschlussfassung zu unterrichten. § 8 Absatz 3 Satz 1 erste Alternative und Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“

6. unverändert

7. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
b) In Absatz 2 werden die Wörter „(§ 33 Abs. 2 des Aktiengesetzes)“ gestrichen.	
11. In § 82 Absatz 1 Satz 2, § 101 Absatz 1 Satz 2 und § 112 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „§ 63 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 63 Absatz 2 Satz 1 bis 4“ ersetzt.	**8**. u n v e r ä n d e r t
12. In § 122e Satz 3 wird die Angabe „§ 8 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 4“ ersetzt.	**entfällt**
13. In § 125 Satz 1 werden die Wörter „Ersten bis Neunten Abschnitts des Zweiten Buches mit Ausnahme des § 9 Abs. 2“ durch die Wörter „Ersten Teils und des Ersten bis Neunten Abschnitts des Zweiten Teils des Zweiten Buches mit Ausnahme des § 9 Absatz 2 und des § 62 Absatz 5“ ersetzt.	**9**. u n v e r ä n d e r t
14. § 127 Satz 2 wird wie folgt gefasst: *„Im Übrigen ist § 8 entsprechend anzuwenden.“*	**entfällt**
15. § 143 wird wie folgt gefasst: „§ 143 Verhältniswahrende Spaltung zur Neugründung Erfolgt die Gewährung von Aktien an der neu gegründeten Aktiengesellschaft oder an den neu gegründeten Aktiengesellschaften (§ 123 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 2) im Verhältnis zur Beteiligung der Aktionäre an der übertragenden Aktiengesellschaft, so sind die §§ 8 bis 12 sowie 63 Absatz 1 Nummer 3 bis 5 nicht anzuwenden.“	**10**. u n v e r ä n d e r t
16. Nach § 230 Absatz 2 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt: „Der Umwandlungsbericht kann dem Aktionär und dem von der Geschäftsführung ausgeschlossenen persönlich haftenden Gesellschafter mit seiner Einwilligung auf dem Wege elektronischer Kommunikation übermittelt werden.“	**11**. u n v e r ä n d e r t
17. In § 313 Absatz 2 wird nach der Angabe „§ 52“ die Angabe „Abs. 1“ gestrichen.	**12**. u n v e r ä n d e r t
18. § 321 wird wie folgt geändert:	**13**. § 321 wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden die Wörter „und zum Dritten Gesetz zur Änderung des Umwandlungsgesetzes“ angefügt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) *§ 8 Absatz 3,* § 62 Absatz 4 und 5, § 63 Absatz 2 Satz 5 bis 7 sowie § 143 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom … [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle im Bundesgesetzblatt] sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen der Verschmelzungs- oder Spaltungsvertrag nach dem … [einsetzen: Datum der Verkündung] geschlossen worden ist.“	b) Folgender Absatz 3 wird angefügt: „(3) § 62 Absatz 4 und 5, § 63 Absatz 2 Satz 5 bis 7**, § 64 Absatz 1** sowie § 143 in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Umwandlungsgesetzes vom … [einsetzen: Datum der Ausfertigung und Fundstelle im Bundesgesetzblatt] sind erstmals auf Umwandlungen anzuwenden, bei denen der Verschmelzungs- oder Spaltungsvertrag nach dem … [einsetzen: Datum der Verkündung] geschlossen worden ist.“

Entwurf

Artikel 2

Änderung des Finanzmarktstabilisierungs-fondsgesetzes

In § 8a Absatz 8 Nummer 3 Satz 2 des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel … des … vom … geändert worden ist, wird die Angabe „§ 8 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 8 Absatz 4“ ersetzt.

Artikel *3*

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel … des … vom … geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 79 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „, die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz“ gestrichen.
   b) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „und der Kosten für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz“ gestrichen.
2. In § 79a Satz 1 werden nach dem Wort „Unterlagen“ die Wörter „, für die Bekanntmachung von Verträgen oder Vertragsentwürfen nach dem Umwandlungsgesetz“ gestrichen.

Artikel *4*

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel 2

entfällt

Artikel 2

unverändert

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Dr. Stephan Harbarth, Marco Buschmann, Burkhard Lischka, Jens Petermann und Ingrid Hönlinger

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/3122** in seiner 71. Sitzung am 11. November 2010 beraten und an den Rechtsausschuss zur federführenden Beratung überwiesen.

II. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlage auf Drucksache 17/3122 in seiner 31. Sitzung am 1. Dezember 2010 anberaten und in seiner 50. Sitzung am 25. Mai 2011 abschließend beraten und empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung. Die aus der Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen entsprechen einem in den Rechtsausschuss eingebrachten Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP, welcher zuvor ebenfalls einstimmig angenommen worden war.

Die **Fraktion der CDU/CSU** hob die sehr gute Zusammenarbeit zwischen den Berichterstattern aller Fraktionen hervor. Es sei gelungen, sich auf Änderungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung zu verständigen, die insbesondere eine 1:1-Umsetzung der zugrunde liegenden europäischen Richtlinien sicherstellten. Mit der nun zu beschließenden Reform im Rahmen des Dritten Änderungsgesetzes würden allerdings noch nicht alle Themen abgehandelt, die im Umwandlungsrecht der Erörterung bedürften. Dies betreffe insbesondere die Frage der Ungleichbehandlung der Anteilseigner der verschmelzenden und der übertragenden Rechtsträger bei der Rüge der Bewertungsrelation und die Frage, ob bei solchen Rügen auch die Anteilsabfindung als Möglichkeit eröffnet werden sollte. Zudem bedürfe der Komplex „Mini-Ausgliederungen“ wegen der aufwendigen Zustimmungserfordernisse der Hauptversammlung weiterer Erörterung.

III. Zur Begründung der Beschlussempfehlung

Im Folgenden werden lediglich die vom Rechtsausschuss vorgeschlagenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Hinsichtlich der Begründung der unveränderten Bestimmungen sowie der Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf wird auf die Drucksache 17/3122 verwiesen.

Zu Artikel 1 (Änderung des Umwandlungsgesetzes)

Zu den Nummern 1 bis 4, 12 und 14
(§§ 8, 9, 12, 17, 122e und 127)

Durch die in Nummer 5 – neu – vorgesehene Neufassung des § 64 Absatz 1 wird die bislang in Nummer 1 vorgesehene Änderung des § 8 hinfällig. Damit entfallen auch die Folgeänderungen in den §§ 9, 12, 17, 122e und 127.

Zu Nummer 3 – neu – (§ 62)

Zu § 62 Absatz 4

Die in Satz 1 vorgesehene Erleichterung für eine Verschmelzung einer 100-prozentigen Tochtergesellschaft auf ihre Muttergesellschaft soll erweitert werden: Nach dem neu eingefügten Satz 2 ist der Zustimmungsbeschluss bei einer übertragenden Aktiengesellschaft auch dann entbehrlich, wenn zwar noch keine 100-prozentige Beteiligung an dieser Gesellschaft besteht, aber der Ausschluss ihrer Minderheitsaktionäre unter den besonderen Voraussetzungen des neuen § 62 Absatz 5 bereits beschlossen und der Übertragungsbeschluss mit einem Hinweisvermerk nach § 62 Absatz 5 Satz 7 eingetragen wurde.

Durch den neu eingefügten Satz 4 wird sichergestellt, dass die Pflicht zur Zuleitung des Verschmelzungsvertrags gemäß § 5 Absatz 3 auch dann fristgerecht erfüllt wird, wenn im Rahmen einer Konzernverschmelzung weder beim übernehmenden noch beim übertragenden Rechtsträger eine Versammlung der Anteilsinhaber stattfindet. Keiner zusätzlichen Regelung bedarf es dagegen für den Fall, dass die Versammlung lediglich bei dem übernehmenden Rechtsträger entfällt. Insoweit erscheint die Handhabung der Praxis sachgerecht, für die Berechnung der Frist zur Erfüllung der Zuleitungsverpflichtung gegenüber dem zuständigen Betriebsrat des übernehmenden Rechtsträgers an den Tag der Versammlung beim übertragenden Rechtsträger anzuknüpfen.

Zu § 62 Absatz 5

Der neu eingefügte Satz 4 entspricht dem in Absatz 4 eingefügten neuen Satz 4 und soll auch in den Fällen des Absatzes 5 die rechtzeitige Information der Betriebsräte gewährleisten.

Die Umstellung der Wortfolge in Satz 6 dient einer redaktionellen Berichtigung.

Mit der Regelung im neu eingefügten Satz 7 wird der erforderliche sachliche und zeitliche Zusammenhang zwischen dem konzernrechtlichen Squeeze-out nach Satz 1 und der nachfolgenden Verschmelzung verstärkt. Um zu verhindern, dass im Anschluss an den Ausschluss von Minderheitsaktionären unter erleichterten Voraussetzungen die geplante Konzernverschmelzung nicht vollzogen wird, ist die Eintragung des Übertragungsbeschlusses zwingend mit dem Vermerk zu versehen, dass der Übergang der Aktien auf den Hauptaktionär erst mit der Eintragung der Verschmelzung im Register des Sitzes der übernehmenden Aktiengesellschaft wirksam wird. Ist der Ausschluss der Minderheitsaktionäre nach § 327a Absatz 1 Satz 1 des Aktiengesetzes beschlossen und mit dem in Satz 7 vorgesehenen Vermerk eingetragen, kann die Verschmelzung durch die Aufnahme der Tochtergesellschaft vollendet werden. Eines Beschlusses der Hauptversammlung der Tochtergesellschaft bedarf es aufgrund des neu eingefügten § 62 Absatz 4 Satz 2 nicht.

Zu Nummer 4 – neu – (§ 63 Absatz 2)

Es handelt sich um eine durch die Beibehaltung der geltenden Fassung des § 8 Absatz 3 notwendig werdende Folgeänderung.

Zu Nummer 5 – neu – (§ 64 Absatz 1)

Infolge des durch Artikel 2 Nummer 4 der Richtlinie 2009/109/EG neu eingefügten Artikels 9 Absatz 2 der Richtlinie 78/855/EWG wird eine – dem bisher nur für Spaltungen geltenden § 143 entsprechende – Unterrichtungspflicht über Vermögensveränderungen auch für Verschmelzungen von Aktiengesellschaften verbindlich vorgeschrieben. Gemäß der Systematik des Umwandlungsgesetzes wird diese Pflicht in die besonderen Vorschriften für Verschmelzungen unter Beteiligung von Aktiengesellschaften aufgenommen. Gleichzeitig wird entsprechend den europarechtlichen Vorgaben klargestellt, dass die Unterrichtung in der Hauptversammlung zu erfolgen hat. Die Möglichkeit, auf die Unterrichtung zu verzichten, ergibt sich aus der in Satz 4 vorgesehenen Verweisung auf § 8 Absatz 3.

Die Neuregelung in § 64 Absatz 1 gilt über die Verweisung in § 125 auch für die Spaltung, so dass – wie schon im Entwurf der Bundesregierung vorgesehen – die bisherige Sonderregelung in § 143 entbehrlich wird.

Zu Nummer 13 – neu – (§ 321 Absatz 3)

Es handelt sich um eine durch die Beibehaltung der geltenden Fassung des § 8 Absatz 3 und die stattdessen vorgesehene Änderung des § 64 Absatz 1 bedingte Folgeänderung.

Zu Artikel 2 (Änderung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes)

Wegen der Beibehaltung der geltenden Fassung des § 8 des Umwandlungsgesetzes bedarf es in der Verweisung im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz auf diese Vorschrift keiner Änderung.

Berlin, den 25. Mai 2011

Dr. Stephan Harbarth
Berichterstatter

Marco Buschmann
Berichterstatter

Burkhard Lischka
Berichterstatter

Jens Petermann
Berichterstatter

Ingrid Hönlinger
Berichterstatterin



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333